# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verlängerung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen (Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung SächsWoPflVerlVO)

Vom 3. Mai 2019

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBI. S. 190), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 712) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

# § 1 Staatenbezogene Wohnpflichtverlängerung

Ausländer sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn sie aus den in der Anlage aufgeführten Staaten stammen.

# § 2 Wohnpflichtverlängerung bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig

Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag nach § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBI. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 dieser Verordnung verpflichtet sind, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind, wenn ihr Asylantrag durch die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, verpflichtet, bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

# § 3 Grenzen der Wohnpflichtverlängerung

<sup>1</sup>Die Verpflichtung nach den §§ 1 und 2 gilt für längstens 24 Monate. <sup>2</sup>Minderjährige mit ihren Eltern sind von der Verpflichtung ausgenommen.

## § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dresden, den 3. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage (zu § 1)

### Staatenliste

## Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung

Ägypten Korea, Demokratische Volksrepublik

Algerien Korea, Republik

Angola Kuba Äquatorialguinea Kuwait

Argentinien Laos, Demokratische Volksrepublik

Armenien Libanon
Aserbaidschan Liberia
Bangladesch Libyen

Benin Madagaskar
Bhutan Malawi
Botsuana Mali
Brasilien Marokko
Burkina Faso Mauretanien
Cabo Verde Moldau, Republik

Chile Mongolei China Mosambik Namibia China (Taiwan) Côte d'Ivoire Nepal Dominikanische Republik Nicaragua Ecuador Niger El Salvador Nigeria Eswatini Norwegen Gabun **Pakistan** Gambia Paraguay

Georgien Russische Föderation

Grenada Sambia

Guinea São Tomé und Príncipe

Guinea-Bissau Sierra Leone
Guyana Sri Lanka
Haiti Südafrika
Indien Tadschikistan

Israel Tansania, Vereinigte Republik

Jordanien Thailand Kambodscha Timor-Leste

Kamerun Togo
Kanada Tschad
Kasachstan Tunesien
Katar Ukraine
Kenia Usbekistan

Kirgisistan Vereinigte Staaten von Amerika

Kolumbien Vietnam
Komoren Weißrussland

Kongo Zentralafrikanische Republik